

Satzung des Schachbezirks Braunschweig e. V.

1. Name und Sitz

Der Schachbezirk Braunschweig e. V. wurde am 08. April 1986 in Peine gegründet und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 38 V 3348 eingetragen.

2. Art, Zweck und Gliederung des Schachbezirks

2.1

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Organisieren von schachsportlichen Veranstaltungen sowie durch die Funktion des Vereins als Bindeglied zwischen einzelnen Schachvereinen und dem Niedersächsischen Schachverband e. V..

2.2

Der Schachbezirk ist entsprechend seiner Aufgaben eine kulturelle, unpolitische Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen des Bezirkes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch aus dem Vermögen.

2.3

Der Schachbezirk Braunschweig e. V. ist als Bezirksverband Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes e. V., der seinerseits Mitglied im Deutschen Schachbund e. V. ist. Er ist zugleich Fachverband im Bezirkssportbund Braunschweig. Die Grenzen des Schachbezirks Braunschweig entsprechen grundsätzlich den politischen Grenzen des Regierungsbezirks Braunschweig.

2.4

Der Schachbezirk Braunschweig gliedert sich in Kreise entsprechend den politischen Grenzen. Die Schachkreise verwalten sich selbst.

2.5

Die Schachjugend des Schachbezirks Braunschweig verwaltet sich selbständig.

3. Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder des Bezirks sind

*Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. sind.

*Ehrenmitglieder

3.2

Einzelmitglieder der Schachvereine und Schachabteilungen sind durch diese zugleich auch Mitglieder des Schachbezirks.

3.3

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach im Bezirk Braunschweig erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Vollversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt.

3.4

Ehrevorsitz: Bei besonderen Verdiensten in der Funktion des 1. Vorsitzenden kann dem ehemaligen Amtsinhaber der Ehrevorsitz übertragen werden. Hierzu ist auf Vorschlag des Vorstandes die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Mit dem Ehrevorsitz wird gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1

Neue Mitglieder (Vereine) können auf deren schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Bezirksvorstands in den Bezirk und damit in den Niedersächsischen Schachverband aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Beschluss folgenden Monats. Sie ist vorläufig bis zur Aufnahme in den Landessportbund Niedersachsen e. V.

4.2

Die Mitgliedschaft endet

* durch die ordentliche Austrittserklärung. Die Erklärung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahrs abgegeben werden und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand vorliegen.

* durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bezirks in schwerwiegender Weise zuwider handeln. Der Ausschluss erfolgt durch die Vollversammlung. Hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen der Nummer 5.

* durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e. V. Die vorläufige Mitgliedschaft erlischt, wenn die Aufnahme in den Landessportbund Niedersachsen e. V. nicht zum nächstmöglichen Termin erfolgt.

5. Beitragswesen

5.1

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Schachbezirks und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

5.2

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbeitrag in Rückstand, so ruhen seine Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag, so kann auf Antrag des Schatzmeisters das Mitglied durch die Vollversammlung ausgeschlossen werden.

6. Vollversammlung

6.1

Der Schachbezirk verwaltet sich durch die Vollversammlung und den Vorstand.

6.2

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Schachbezirks. Ihr obliegt insbesondere die Verabschiedung sämtlicher Ordnungen bis auf die Turnierordnung.

6.3

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den
* Mitgliedern des Vorstands

*Ehrenmitgliedern des Schachbezirks

*Vorsitzenden oder Beauftragten der Mitglieder (siehe 3. 1. a)

6.4

Der Schachbezirk tritt jährlich zu einer Vollversammlung zusammen.

6.4.1

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

6.4.2

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Schachbezirks ist er hierzu verpflichtet.

6.5

Zur Vollversammlung muss spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge sind 14 Tage zuvor schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

6.6

Bei Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss die Einladung mindestens 14 Tage vorher vorliegen.

7. Der Vorstand

7.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Spielleiter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden der Bezirksschachjugend
- dem Referenten für Frauenschach
- dem Referenten für Mitgliederverwaltung und Wertungen
- einem Beisitzer

7.2

Der Vorstand wird von der Vollversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden der Bezirksschachjugend und den Vorsitzenden der Kreise für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7.3

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist für den Schachbezirk nach außen allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Vorstandsamt ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7.4

Scheiden von der Vollversammlung gewählte Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode vorzeitig aus, werden die Ämter bis zur Neuwahl während der nächsten Vollversammlung kommissarisch besetzt.

8. Delegierte für den Kongress des Niedersächsischen Schachverbands

8.1

Die Delegierten für den Kongress des Niedersächsischen Schachverbands werden durch die Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

8.2

Wenn gewählte Delegierte ihr Amt nicht wahrnehmen können, so sind sie verpflichtet, das sofort dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende ist dann berechtigt, Delegierte zu berufen.

9. Abstimmungsordnung für die Vollversammlung

9.1

Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder ausgeübt.

9.2

Je angefangene 10 Einzelmitglieder erhält ein Verein bzw. eine Schachabteilung eines Sportvereins eine Stimme.

9.3

Die Vorstandsmitglieder nach 7. 1 haben je eine Stimme. Das gilt nicht bei Vorstandswahlen und Entlastungen.

9.4

Es ist zulässig, bis zu drei Stimmen auf eine Person zu vereinigen.

9.5

Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

9.6

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.7

Satzungsänderungen der Vollversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

9.8

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

10. Antragsberechtigung an die Vollversammlung

10.1

Anträge an die Vollversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern des Schachbezirks gestellt werden.

11. Offizielle Nachrichten

11.1

Offizielle Nachrichten des Schachbezirks Braunschweig werden sowohl auf der Bezirkshomepage als auch via E-Mail rechtswirksam an die Vorsitzenden der Vereine rechtswirksam verteilt.

12. Streitfälle und Verstöße

12.1

Bei Streitfällen in organisatorischen und den Spielbetrieb betreffenden Fragen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und Turnierordnung ist die Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung des Niedersächsischen Schachverbandes e. V. sinngemäß anzuwenden.

13. Turniergeschehen

13.1

Das Spielgeschehen wird durch die Bezirksturnierordnung geregelt.

13.2

Die Turnierordnung wird vom Spielausschuss beschlossen und ist dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Dieser hat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, ob es den Änderungen zustimmt oder nicht. Versagt der geschäftsführende Vorstand einer Änderung ganz oder in Teilen die Zustimmung, so ist diese Änderung der nächsten Vollversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

13.3

Der Spielausschuss setzt sich aus vier gewählten Vertretern und dem Bezirksspielleiter zusammen. Die vier Vertreter werden im Zweijahresrhythmus von der Mitgliederversammlung gewählt.

14. Auflösung des Schachbezirks

14.1

Die Auflösung des Schachbezirks wird vorgenommen, wenn die Vollversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen diesen Beschluss fasst.

14.2

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Schachbezirks oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Schachverband e.V. übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Geschäftsjahr

15.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Inkrafttreten der Satzung

16.1

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie umfasst alle Änderungen bis einschließlich zur MV 2022.